

SATZUNG
der
TIERE IN NOT SCHÖPPINGEN e.V.

§ 1
Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen, „Tiere in Not Schöppingen e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Schöppingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

Der Verein ist eine reine Tierschutzorganisation. Sein Zweck ist, allen Tieren zu helfen und sie zu schützen.

Die Ziele des Vereins werden insbesondere durch die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit verwirklicht, wobei davon ausgegangen wird, dass der Tierschutz ein Teil des Umweltschutzes ist.

Der Verein setzt sich gegen die unkontrollierte und sinnlose Vermehrung der Tiere sowie für die strafrechtliche Verfolgung von Tierquälereien etc. ein.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden.

Der Beitritt zum Verein ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der Beitrittserklärung beim Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Eine Erstattung der Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen. Die Kündigung wird mit dem Eingang beim Verein wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn

- a) das Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist und trotz zweier Mahnungen nicht gezahlt hat,
- b) das Mitglied gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins grob verstoßen hat,
- c) das Mitglied sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält sowie
- d) aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Über den Beschluss des Vorstandes auf Ausschluss muss das betroffene Mitglied unter Angaben von Gründen schriftlich unterrichtet werden.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen. Der Beschluss kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung rückgängig gemacht werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche des ehemaligen Mitgliedes an den Verein.

§ 5 Beiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden jährlich im Rahmen des SEPA- Basis- Lastschriftverfahrens eingezogen, soweit Mitglieder diesem Verfahren zustimmen. Andernfalls haben sie einen Dauerauftrag zu erteilen.

Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

Zur weiteren Arbeitserleichterung ist jedes Mitglied aufgefordert, dem Verein seine jeweils aktuelle Emailadresse mitzuteilen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand (§ 7) und
2. die Mitgliederversammlung (§ 8)

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer(in)
- dem/der Kassierer(in) sowie
- einem Beisitzer/-einer Beisitzerin.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für ihr Amt direkt gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, eine Wiederwahl ist zulässig.

Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmenzahl sind Stichwahlen durchzuführen.

Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden beträgt nach der ersten Wahl drei Jahre, anschließend zwei Jahre.

Die Mitgliederversammlung kann die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes durch Abwahl beenden. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung und Kassenführung des Vereins zuständig. Darüber hinaus ist der Vorstand für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach § 8 der Mitgliederversammlung obliegen.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstattung Rechenschaftsbericht
- Erstattung Kassenbericht
- Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages im Einzelfall.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse ausschließlich in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden bzw. von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter mindestens einmal im Jahr einzuberufen sind. Jedes Vorstandsmitglied kann an diesen Sitzungen mit Stimm- und Rederecht teilnehmen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder inklusive der/ des Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters anwesend sind. In besonders dringenden Fällen können Entscheidungen auch von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getroffen werden.

Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin/ dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Sämtliche Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Sie kann jederzeit einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.

Der Vorstand hat die Mitglieder zwei Wochen vorher schriftlich an die zuletzt bekannt gemachte Anschrift unter Beifügung der Tagesordnung einzuladen. Einladungen in Textform per Email an die zuletzt bekannt gemachte Emailadresse sind zulässig.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, das Gesetz schreibt eine andere Mehrheit vor.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und alle ihr vorgelegten Angelegenheiten. Beschlüsse sind jedoch nur wirksam, wenn diese Punkte in der Tagesordnung zur Einladung der Mitgliederversammlung aufgeführt waren.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Schriftführerin/ dem Schriftführer sowie der/ dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an:

das Tierheim in Ahaus,

das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom heutigen Tage in Kraft.